

Allgemeine Bedingungen (AGB) für die Teilnahme an der Städtischen Sing- und Musikschule Erlangen

§ 1 Regelungsgegenstand

(1) Die Sing- und Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Erlangen, Art. 21 GO. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage und nach Maßgabe dieser Bedingungen, die Bestandteil jedes Unterrichtsvertrages mit der Sing- und Musikschule werden.

(2) Diese Allgemeinen Bedingungen sind in der Musikschule öffentlich auszuhängen und sind den Verträgen als Anlage beigefügt.

§ 2 Leistungsumfang

(1) Der Unterricht umfasst alle Bereiche der Musik und findet in Einzelunterricht, Gruppenunterricht und Ensembles statt.

(2) Die Sing- und Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen Bildungswesens der Stadt Erlangen. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik.

§ 3 Gliederung des Angebotes

Die Sing- und Musikschule bietet Unterricht in folgenden Fächern an:

1. Musikalische Grundfächer

- 1.1 Musikalische Frühförderung (6 Monate bis 4. Lebensjahr)
- 1.2 Musikalische Früherziehung (4. bis 6. Lebensjahr)
- 1.3 Musikalische Grundausbildung (1. Jahrgangsstufe)
- 1.4 Instrumentenkarussell als Orientierungsstufe im Anschluss an die Musikalische Früherziehung oder Musikalische Grundausbildung. (1. bis 4. Jahrgangsstufe)
- 1.5 Singklassen

2. Instrumentale Hauptfächer

Streich-, Blas-, Zupf-, Tasteninstrumente, Percussion. Dem Instrumentalunterricht soll ein mindestens einjähriger Besuch eines Grundfaches vorausgehen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3. Ensemble- und Ergänzungsfächer

Chöre, Spielkreise, Kammermusik, Orchester, Improvisation und Big-Bands.

§ 4 Unterricht

(1) Das Unterrichtsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Der Unterricht in den **Musikalischen Grundfächern** beginnt im September (ausgenommen Instrumentenkarussell) und endet Ende Juli des folgenden Jahres.

Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Tage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

(2) Der Unterricht wird in der Regel als Gruppenunterricht von 45 Minuten Dauer oder als Einzelunterricht von 30 Minuten Dauer wöchentlich gehalten. Ein Anspruch auf Einzelunterricht oder eine bestimmte Gruppengröße besteht nicht.

§ 5 Aufnahme

(1) Die Aufnahme eines Schülers ist in der Regel nur am Anfang des Schuljahres möglich. Während des Schuljahres kann sie nur erfolgen, wenn dafür die Voraussetzungen von Seiten der Sing- und Musikschule gegeben sind.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung in Form eines privatrechtlichen Vertrages. Inhalt des Vertrages sind diese allgemeinen Bedingungen. Der Vertragsschluss erfolgt durch die Zuteilung eines Unterrichtsplatzes.

(3) Vertragspartner werden bei minderjährigen Schülern die Erziehungsberechtigten des Schülers.

§ 6 Probezeit

Bei Neuaufnahmen und bei einem Wechsel des Instruments gilt eine Probezeit von 3 Monaten. Innerhalb dieser Zeit kann der Unterricht von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden. Die Probezeit bei den musikalischen Grundfächern beträgt vier Wochen. Ausgenommen von der Probezeitregelung sind Musikalische Grundausbildung, Großgruppe ab 5 Schülern und Ensembles.

§ 7 Beendigung des Unterrichts

(1) Der Vertrag umfasst ein Unterrichtsjahr. Er verlängert sich, wenn nicht bis zum 30. Juni des laufenden Schuljahres eine **schriftliche Abmeldung** erfolgt.

Für § 3 Abs. 1 endet der Unterrichtsvertrag jährlich Ende Juli.

(2) Eine Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Wegzug oder attestierte längere Erkrankung) zum Quartalsende im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

(3) Von Seiten der Sing- und Musikschule kann der Unterrichtsvertrag nach Rücksprache mit den Eltern gekündigt werden, wenn normale Fortschritte infolge mangelnden Fleißes oder anderen Gründen nicht zu erzielen sind oder bei fortwährender Störung des Unterrichts.

(4) Kündigungen aus wichtigem Grund sowie § 6 dieser Bedingungen und § 6 der Entgeltordnung bleiben davon unberührt.

§ 8 Unterrichtsort

Der Unterricht findet statt im zentralen Musikschulgebäude und in den Grund- und Hauptschulen, in denen eine Filiale (Zweigstelle der Sing- und Musikschule) besteht.

§ 9 Haftung

Als Träger der Sing- und Musikschule haftet die Stadt Erlangen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, außer bei einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine weiter gehende Haftung, insbesondere für Zufall bei Beschädigungen oder Abhandenkommen der von Teilnehmern in die Schule eingebrachten Gegenstände (Instrumente, Garderobe, Fahrräder, Mappen, Bücher usw.) ist ausgeschlossen.

Die Sing- und Musikschüler sind nicht gesetzlich unfallversichert. Krankenkosten für Unfälle während des Sing- und Musikschulunterrichts (Chor- u. Instrumentalunterricht), während Konzertauftritten und auf den Wegen zum und vom Unterricht/Konzertauftritt nach Hause müssen über die Krankenversicherung abgedeckt werden.

§ 10 Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht **nur während des Unterrichts**. Bei kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft kann der Unterricht ausfallen. Die Sing- und Musikschule übernimmt bei Unterrichtsausfall keine Aufsichtspflicht für den Zeitraum, in dem der Unterricht stattgefunden hätte.

§ 11 Elternbeirat

Der Elternbeirat wird von den Erziehungsberechtigten der Unterrichtsteilnehmer aus ihrer Mitte für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er ist Kontaktorgan zwischen den Eltern und der Sing- und Musikschule

Entgeltordnung

Art des Unterrichts	Wohnsitz in Erlangen		Wohnsitz außerhalb Erlangens	
	monatlich *	jährlich	monatlich *	jährlich
Grundfächer				
Musikkäfer *)halbjährlich		99,00 € *)		117,00 € *)
Musikmäuse	16,50 €	198,00 €	19,50 €	234,00 €
Musikalische Früherziehung 50 Minuten	18,00 €	216,00 €	21,50 €	258,00 €
Musikalische Grundausbildung	8,50 €	102,00 €	10,00 €	120,00 €
Instrumentenkarussell 90 Minuten	33,00 €	396,00 €	39,50 €	474,00 €
Singklassen	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei	entgeltfrei
Kernfächer, Ergänzungsfächer				
Ensemble, Orchester, Big Band, Spielkreis, Combo mit Instrumentalunterricht ohne Instrumentalunterricht	entgeltfrei 8,50 €	entgeltfrei 102,00 €	entgeltfrei 10,00 €	entgeltfrei 120,40 €
Improvisation	15,00 €	180,00 €	18,00 €	216,00 €
Instrumentale Lernfächer				
Einzelunterricht 30 Minuten	40,00 €	480,00 €	48,00 €	576,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	60,00 €	720,00 €	72,00 €	864,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	34,00 €	408,00 €	40,50 €	486,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	28,00 €	336,00 €	33,50 €	402,00 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülern	24,00 €	288,00 €	28,50 €	342,00 €
Großgruppe ab 5 Schülern (Zweigstellen)	8,50 €	102,00 €	10,00 €	120,00 €
Klavier				
Einzelunterricht 30 Minuten	43,00 €	516,00 €	51,50 €	618,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	64,00 €	768,00 €	76,50 €	918,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	36,00 €	432,00 €	43,00 €	516,00 €
Zu fördernde Instrumente (z. Zt. Viola da Gamba, Oboe, Cembalo)				
Einzelunterricht 30 Minuten	20,00 €	240,00 €	24,00 €	288,00 €
Einzelunterricht 45 Minuten	30,00 €	360,00 €	36,00 €	432,00 €
Gruppenunterricht mit 2 Schülern	17,00 €	204,00 €	20,00 €	240,00 €
Gruppenunterricht mit 3 Schülern	14,00 €	168,00 €	16,50 €	198,00 €
Gruppenunterricht mit 4 Schülern	12,00 €	144,00 €	14,00 €	168,00 €
Verwaltungszuschlag		20,00 €		20,00 €

*Unterrichtsentgelt wird in vier Raten abgebucht, siehe §1

§ 1 Unterrichtsentgelt

(1) Das Unterrichtsentgelt für ein Jahr entsteht mit Beginn des Unterrichtsjahres und ist in vier Raten zu bezahlen. Die Raten werden jeweils am 1.12., 1.3., 1.5. und 1.7. fällig. In den Fächern Musikalische Grundausbildung und Großgruppe ab 5 Schülern wird das Entgelt **einmal jährlich** zum 1.12. fällig.

(2) Bei Aufnahme oder zulässiger Beendigung des Unterrichts während des Schuljahres errechnet sich das Unterrichtsentgelt anteilig. Das Entgelt für die Probezeit und der Verwaltungszuschlag sind immer zu entrichten.

(3) Das Unterrichtsentgelt wird mit einer Rechnung im Lastschriftverfahren erhoben. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit der ersten Unterrichtsstunde. Bei Nichtbegleichung des Entgelts wird der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen.

§ 2 Verwaltungszuschlag

Für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist ein jährlicher Verwaltungszuschlag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Er wird jeweils zum Beginn eines Unterrichtsjahres fällig.

§ 3 Mietentgelt für Instrumente

(1) In begrenzter Anzahl können schuleigene Instrumente zur Verfügung gestellt werden. Das Mietentgelt beträgt 40,00 EUR, 46,00 EUR bzw. 61,00 EUR. Alles Weitere regelt ein Mietvertrag.

(2) Reparaturen oder im Bedarfsfall Ersatz der Instrumente während der Mietdauer gehen zu Lasten des Mieters und sind nur bei einer von der Sing- und Musikschule empfohlenen Werkstatt durchzuführen.

(3) Das Instrument ist bei Beendigung der Teilnahme am Unterricht unverzüglich an die Sing- und Musikschule zurückzugeben.

§ 4 Zuschläge für Erwachsene

(1) Für den Unterricht an nicht mehr in Ausbildung befindliche Erwachsene ist jährlich ein Zuschlag von 20 % zum Unterrichtsentgelt zu zahlen.

§ 5 Entgeltermäßigung

(1) Besuchen mehrere Geschwister gleichzeitig den Unterricht an der Sing- und Musikschule, so ermäßigt sich das Entgelt (ausgenommen Verwaltungszuschlag)

für das 2. Kind auf 66 %,

für das 3. Kind auf 50 %,

für das 4. Kind auf 45 %

der jeweils vollen Höhe. Weitere Kinder erhalten den Unterricht entgeltfrei. Als erstes Kind gilt dasjenige mit dem höchsten Entgelt.

(2) Über die Ermäßigungen von Abs. 1 hinaus kann auf schriftlichen Antrag hin das Entgelt aus sozialen Gründen weiter ermäßigt werden.

§ 6 Entgeltänderungen, Unterrichtsausfall

(1) Eine generelle Änderung der Entgelte für den Unterricht an der Sing- und Musikschule ist nur zu Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Bei weiterlaufenden Verträgen (§ 7 Abs. 1 AGB) sind die Vertragspartner davon zu unterrichten. Aus diesem Anlass kann der Vertrag unverzüglich gekündigt werden, wenn die Erhöhung mehr als 10 % beträgt.

(2) Bei Gruppenunterricht ändern sich die Entgelte bei Verkleinerung oder Vergrößerung der Gruppen.

(3) Unterrichtsversäumnisse begründen keine Entgeltermäßigung und keinen Anspruch auf entsprechende Rückzahlung. Unterrichtsstunden, die durch Krankheit der Lehrkraft bis zu drei Mal nacheinander ersatzlos ausfallen oder bis zu fünf Unterrichtsausfälle im Schuljahr, sind entgeltpflichtig. Darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 7 Zuschläge bei Wohnsitz außerhalb Erlangens

Der Auswärtigenzuschlag beträgt jährlich 20% zum Unterrichtsentgelt. Für Auswärtige gilt der Hauptwohnsitz.

Stand: April 2011

Die vorliegende Fassung tritt zum Schuljahresbeginn in Kraft.